

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

7 Ta 196/11

4 Ca 43/08

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 15.04.2013

Rechtsvorschriften: §§ 320, 114, 119 ZPO

Leitsatz:

Für das Verfahren nach § 320 ZPO ist ein gesonderter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht zulässig.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 13.07.2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin erhob am 31.12.2007 die vorliegende Klage zum Arbeitsgericht Nürnberg. Mit Urteil vom 08.04.2010 wies das Erstgericht die Klage ab. Das Urteil wurde der Klägerin am 23.04.2010 zugestellt.

Die Klägerin beantragte mit Schriftsatz vom 06.05.2010, der am 07.05.2010 beim Arbeitsgericht Nürnberg einging, die Berichtigung des Tatbestands des Ersturteils. Sie beantragte gleichzeitig, ihr Prozesskostenhilfe für die Tatbestandsberichtigung zu gewähren und einen Notanwalt beizuordnen. Am 01.07.2010 beantragte sie, Herrn Rechtsanwalt C... beizuordnen.

Mit Beschluss vom 13.07.2010 wies das Arbeitsgericht Nürnberg die Anträge zurück.

Der Beschluss wurde der Klägerin am 20.07.2010 zugestellt.

- 2 -

Die Klägerin legte gegen den Beschluss am 12.08.2010 sofortige Beschwerde ein.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 567, 127 Absatz 2 Satz 3 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Wie das Erstgericht zutreffend ausgeführt hat, sind die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beordnung von Herrn Rechtsanwalt C... oder einen anderen Rechtsanwalt für das Tatbestandsberichtigungsverfahren unzulässig.

Gemäß § 119 ZPO erfolgt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug gesondert. Als besonderer Rechtszug gilt jeder Verfahrensabschnitt, der besondere Kosten verursacht.

Das Verfahren nach § 320 ZPO verursacht keine besonderen Kosten. Gesonderte Gerichtsgebühren fallen nicht an. Vielmehr umfasst die Verfahrensgebühr auch das Verfahren nach § 320 ZPO. Anlage 1 zum GKG enthält hierfür keine Gebühr. Für die Rechtsanwaltsgebühren ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 6 RVG, dass die Verfahrensgebühr gemäß VV 3100 ein Tatbestandsberichtigungsverfahren mit umfasst.

Da somit ein besonderer Verfahrensabschnitt nicht vorliegt, kann hierfür nicht gesondert Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts bewilligt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Nürnberg, den 15.04.2013

Weißenfels